

▶ ALLGEMEINES

- Korrespondenzsprachen: Englisch und Arabisch
- Währung: Saudi-Riyal; ISO-Code SAR
- Zolltarif: Harmonisiertes System (HS)

▶ BESONDERHEITEN

- Der Import erfolgt genehmigungsfrei unter einer Open General Licence.
- Für einige Waren gelten besondere Bestimmungen.
- Waren müssen mit dem Ursprungsland gekennzeichnet sein.

▶ DOKUMENTE

Ursprungszeugnisse, beglaubigt von der zuständigen Industrie- und Handelskammer, mit folgenden Besonderheiten:

- Die Ursprungsangabe „European Community“ wird nicht akzeptiert, es muss immer das jeweilige Land angegeben werden.
- Die Angaben über die Beförderung (Feld 4) müssen immer erfolgen.

Handelsrechnungen, beglaubigt von der zuständigen Industrie- und Handelskammer, mit handelsüblichen Angaben sowie folgenden Informationen:

- Warenbezeichnung; konkrete Angaben, keine allgemeinen Bezeichnungen
- besondere Angaben bei Kraftfahrzeugen
- HS-Zolltarif-Nummer
- Brutto- und Nettogewichte
- Ursprungsland; Europäische Gemeinschaft wird nicht akzeptiert
- Marke, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke
- CIF-Preise auf Basis cif Djidda bzw. cif Damman
- Frachtkosten
- Versicherungskosten
- bei Schifffracht: Namen und Abgangsdatum des Schiffes
- bei Luftfracht: AWB-Nr., Flug-Nummer und Abflugdatum

Die Endsumme der Rechnung muss immer auf der letzten Seite erscheinen.

Packliste mit folgenden Angaben zu jedem Packstück:

- Marke
- Nummer
- Maße
- Gewicht
- Inhalt

Herstellereklärungen, wenn vom Importeur gefordert

Frachtrechnung

Rechnung des Versicherers

Besondere Begleitpapiere

- Appended Declaration to Bill of Lading bei einer konsularischen Legalisierung des Konnossements
- Appended Declaration to Insurance Company bei einer konsularischen Legalisierung der Versicherungspolice
- Appended Declaration to Certificate of Origin, wenn das Ursprungszeugnis im FELD 3 (Ursprungsland) mehrere Ursprungsländer enthält.

Die Dokumente müssen von einem Notar beglaubigt und evtl. zusätzlich vom zuständigen Landgerichtspräsidenten und vom Bundesverwaltungsamt überbeglaubigt werden.

► **ERKLÄRUNGEN**

Auf der Rückseite des Ursprungszeugnisses ist nachstehende rechtsverbindlich (lt. Handelsregister) und original zu unterschreibende Erklärung abzugeben:

„We hereby declare that the mentioned merchandise is being exported on our own account. The goods are of pure ... (Ursprungsland) origin.“

Evtl. ergänzt durch:

„We certify that the goods are manufactured by . . . (Hersteller).“

Deutsche Übersetzung (darf nicht verwendet werden):

Wir erklären hiermit, dass die genannten Waren auf eigene Rechnung exportiert werden. Die Waren sind rein ... (Ursprungsland) Ursprungs.

Evtl. ergänzt durch: Wir bestätigen, dass diese Waren hergestellt wurden von ... (Name des Herstellers).

► **EINREICHUNG DER DOKUMENTE**

Konsularisch zu legalisierenden Dokumente müssen zuerst der GHORFA <https://ghorfa.de/de/handelsdokumenten-service/> per Post zugesandt werden, die diese dann an die Konsularabteilung der Botschaft vom Oman weiterleitet.

Die GHORFA-Gebühr beträgt € 32,00 pro Exemplar

Konsulatsgebühren werden zur Zeit nicht erhoben.

► POSTSENDUNGEN

Höchstgewicht 31,5 kg

Beizufügen sind:

- 1 internationale Paketkarte
- 2 Zollinhalteerklärungen (Englisch, Französisch oder Landessprache).

► VERPACKUNG UND MARKIERUNGEN

Für einige Waren sind keine Container zugelassen bzw. besondere Verpackungsformen vorgeschrieben.

Werden Container verwendet, müssen an der Innenseite der Container folgende Angaben angebracht werden:

- Name und Anschrift des Empfängers
- Anzahl und Art der Packstücke
- Brutto- und Nettogewicht oder Taragewicht

Die Daten müssen mit den Angaben in den übrigen Dokumenten übereinstimmen.

Bei Nicht-Einhaltung der Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften werden Strafen verhängt.

Packstücke müssen die üblichen Markierungen sowie folgenden Angaben enthalten:

- Name und der Anschrift des Herstellers
- Ursprungsland

► Wir beraten Sie gerne

Martina Wiebusch

Referentin für

Zoll und Außenwirtschaftsrecht

IHK Ostwestfalen zu Bielefeld

Telefon 0521 554-232

E-Mail: m.wiebusch@ostwestfalen.ihk.de

Sascha Cosentino

Zoll und Außenwirtschaftsrecht

IHK Ostwestfalen zu Bielefeld

Telefon 0521 554-198

E-Mail: s.cosentino@ostwestfalen.ihk.de